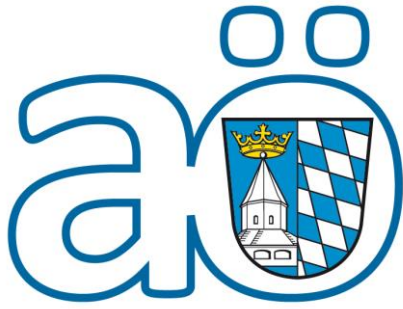




Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2020

Freitag, 31. Juli 2020

Nr. 29

Inhalt

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – GVBl 1971 S. 1, zuletzt geändert am 12.04.1994 –GVBl S. 210 i.V.m. § 65 SGB X)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung der Anlage H12- Mehrzweckanlage- der Firma Dyneon GmbH,
Chemiepark Gendorf, durch Errichtung einer neuen Fluorierung

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;
Zweckvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Hörkofen

SG 54 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – VERSICHERUNGSABLAUF

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – GVBl 1971 S. 1, zuletzt geändert am 12.04.1994 –GVBl S. 210 i.V.m. § 65 SGB X)

gegen **RADU-DUMITRU MITACHE**

zuletzt gemeldet in **Konrad-Zuse-Str. 4, 84579 Unterneukirchen**

zur Zeit wegen unbekannten Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 20.07.2020 unter dem Aktenzeichen SG54 / AÖ-EA2013 – SR eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 27.07.2020

Landratsamt Altötting
Sachgebiet 54
KFZ-Zulassungsbehörde

Az. 22-23-H12-G1/20

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Wesentliche Änderung der Anlage H12- Mehrzweckanlage- der Firma Dyneon GmbH, Chemiepark Gendorf, durch Errichtung einer neuen Fluorierung

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 23.07.2020, Az: 22-23-H12-G1/20 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung), erlassen:

1. Genehmigung:

Der Firma Dyneon GmbH, Chemiepark Gendorf, wird antragsgemäß unter Festsetzung von Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) die Genehmigung erteilt, die Anlage H12-Mehrzweckanlage - im Chemiepark Gendorf, durch Errichtung einer neuen Fluorierung, wesentlich zu ändern und entsprechend zu betreiben.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 03.08.2020 bis einschließlich 14.08.2020 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 13, (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S109 (1.Stock), während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsichtnahme auf.

Altötting, 28.07.2020
Landratsamt Altötting

Nr. 31 – Az. 1403/6.3

**Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;
Zweckvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen**

I.

Zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern und der Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen wurde eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – abgeschlossen, die aufgrund des Übergangs von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

II.

Zweckvereinbarung

zwischen dem

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

Werkstraße 1, 84513 Töging a.Inn,

vertreten durch

den Verbandsvorsitzenden Dr. Tobias Windhorst
(nachfolgend Zweckverband genannt)

und

der Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen,

Landkreis Erding,

Regierungsbezirk Oberbayern,

für die Mitgliedsgemeinde Wörth

vertreten durch

den Gemeinschaftsvorsitzenden Thomas Gneißl
(nachfolgend VerwG genannt)

Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 der Verbandssatzung – VS – vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Dezember 2019, schließen die oben genannten Körperschaften folgende

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 1 Grundsatz

(1) ¹Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern – VGemO – ist im Rahmen des § 88 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit (ZustV) auch eine Verwaltungsgemeinschaft in dem dort genannten Umfang (Nrn. 1 bis 4) für ihre Mitgliedsgemeinden zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). ²Nach § 88 Abs. 3 Satz 2 ZustV ist eine Verwaltungsgemeinschaft auch für die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG zuständig (Bußgeldstelle), soweit sie diese Zuständigkeiten tatsächlich wahrnimmt.

(2) Nach § 4 Abs. 1 VS führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang durch.

(3) Für beide Körperschaften erfolgt die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften.

(4) Ort, Zeit und Umfang der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (Nr. 1.3 der IMBek vom 12. Mai 2006, AllMBI S. 161).

§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, Ausnahmen

(1) Die VerwG überträgt und der Zweckverband übernimmt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n die Zuständigkeiten nach **§ 88 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Satz 2 ZustV** im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden von der Gemeinschaftsversammlung beschlossenen Umfang:

für die Mitgliedsgemeinde Wörth

- Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)
- Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2).

(2) Die VerwG überträgt und der Zweckverband übernimmt dabei von der VerwG im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n auch alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

(3) ¹Unbeschadet der Abs. 1 und 2 schließt die VerwG für Ihre Mitgliedsgemeinde die grundsätzliche Vereinbarung nach § 1 Abs. 4. ²Die VerwG entscheidet darüber hinaus **im Einvernehmen** mit ihrer Mitgliedsgemeinde in **eigener Zuständigkeit** über den tatsächlichen örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. ³Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. ⁴Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. ⁵Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

(4) ¹Die **Allgemeine Meldepflicht** nach Nr. 1.16.1 der IMBek vom 12. Mai 2006 obliegt der VerwG. ²Gleiches gilt für die **jährliche Meldepflicht** nach Nr. 1.16.2 IMBek; sie erhält hierzu jährlich bis zum 20. Februar eine den Anforderungen entsprechende Übersicht. ³**Die amtliche Bekanntmachung nach Nr. 1.16.3 IMBek ist zu beachten!**

§ 3 Personal

(1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der Aufgaben in der VerwG tätig werden.

(2) ¹Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. ²Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4 Kosten

(1) Die VerwG entrichtet im Rahmen der Aufgabenübertragung für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen die **besonderen Entgelte nach § 27 Abs. 2 und 3 VS** in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Fälligkeit der besonderen Entgelte ergibt sich aus § 27 Abs. 5 VS.

§ 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

(1) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern durch den Zweckverband stehen der VerwG zu, in deren Mitgliedsgemeinde die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde, soweit im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben der Zweckverband auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

(2) Die VerwG erhält vom Zweckverband monatlich eine nach Mitgliedsgemeinde/n aufgeschlüsselte Aufstellung über die festgesetzten Verwarnungsgelder und Bußgelder und deren Eingänge.

§ 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) ¹Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VS können die Leistungen des Zweckverbandes **längstens für zwei Jahre** im Rahmen einer Zweckvereinbarung in Anspruch genommen werden. ²Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung beträgt daher ebenfalls **längstens zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, ab Wirksamwerden**. ³Die tatsächliche Geltungsdauer ist daher durch die Gemeinschaftsversammlung (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 26 Abs.1 KommZG, Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO) zu beschließen. ⁴Für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung dem Zweckverband ein entsprechender Beitrittsbeschluss (Antrag auf Mitgliedschaft) der Verwaltungsgemeinschaft bereits vorliegt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung bis zum In-Kraft-Treten der notwendigen Änderung der Verbandssatzung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 VS).

(2) ¹Eine zunächst auf zwei Jahre abgeschlossene Zweckvereinbarung kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Laufjahres gekündigt werden. ²Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Änderung des Übertragungsumfanges

¹Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 und 2 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung. ²Der Neuabschluss hat keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Geltungsdauer nach § 6 Abs. 1 Satz 3.

§ 8 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes angerufen werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1)¹Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. ²Sie gilt 2 Jahre.

(2) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes übermittelt dem Zweckverband und der VerwG sowie deren Aufsichtsbehörde das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Töging a. Inn, den 17. Juli 2020
für den Zweckverband

Wörth, den
für die VerwG Hörlkofen

.....
Dr. Tobias Windhorst
Verbandsvorsitzender

.....
Thomas Gneißl
Gemeinschaftsvorsitzender

Siegel

Siegel

III.

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrunde liegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes mit Bescheid vom 10. Juli 2020, Nr. 31-1403/6.2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 30. Juli 2020
Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat
